

3. Es wird empfohlen, dass der Gemeindeausschuss zu einer Gemeindeversammlung einlädt. Dabei informiert er über seine Tätigkeit und stellt die Kriterien von Gemeinde vor. Die Gemeindeversammlung diskutiert anhand der Kriterien die Gemeindesituation und gibt ein Meinungsbild ab. Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll erstellt, das die Breite der Diskussion und das Meinungsbild der Versammlung wiedergibt.
4. Der Gemeindeausschuss überprüft anhand der Kriterien zur Gemeindebildung die örtliche Situation und gibt ein Votum zur künftigen Gemeindegestalt ab. Dabei sind Verlauf und Ergebnis der Gemeindeversammlung zu berücksichtigen. Das Votum des Gemeindeausschusses kann dahin gehen, dass die Gemeinde ihren Zuschnitt behält (status quo), sich teilt, mit einer anderen Gemeinde zu einer größeren Einheit zusammengeht oder sich auflöst. Eine Teilung einer Gemeinde ist allerdings nur dann möglich, wenn die dadurch entstehenden künftigen Gemeinden vor 2015 eigenständige Pfarreien, Filialen oder Kuratien waren.
5. Der Pfarreirat erhält die Voten der einzelnen Gemeindeausschüsse. Er berät und entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Er teilt seine Entscheidung den Gemeindeausschüssen mit und veröffentlicht sie.
6. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung kann gegen diese Entscheidung Widerspruch erhoben werden durch
 - a) einen Gemeindeausschuss oder
 - b) durch 40 Mitglieder der Pfarrei gemäß § 13 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.Es erfolgt eine erneute Beratung und eine abschließende Beschlussfassung durch den Pfarreirat.
7. Der Pfarreirat teilt seinen Beschluss dem Bischöflichen Ordinariat mit. Rechtsverbindlich wird die Änderung der Gemeindestruktur mit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

4. RÜCKMELDUNG AN DAS BISCHÖFLICHE ORDINARIAT

Die Rückmeldung zur territorialen Gemeindestruktur innerhalb der Pfarrei erfolgt mittels dem beiliegenden Formblatt bis zum 01.05.2019 an:

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen
Webergasse 11, 67346 Speyer

ÜBERPRÜFUNG DER GEMEINDESTRUKTUR IN DEN PFARREIEN

IM HINBLICK AUF DIE PFARRGREMIIENWAHL 2019

 **ZUSAMMEN WACHSEN.
WEITER DENKEN.**
Pfarrgremienwahl 2019



1. ÜBERPRÜFUNG DER GEMEINDESTRUKTUR

Gemeinde lebt durch das Engagement und die Eigeninitiative von Christinnen und Christen. Dies betont das Seelsorgekonzept der Diözese „Der Geist ist es, der lebendig macht. – Gemeindepastoral 2015“, wenn es da heißt:

„Gemeinden können sich auch weiterentwickeln, zusammenwachsen, neu gegründet werden oder sich auflösen. Voraussetzungen hierfür sind immer die Initiative der Gläubigen am Ort und ihr verbindliches Engagement für eine Kirche nahe bei den Menschen.“ (S. 52)

Daher ist in gewissen zeitlichen Abständen zu überprüfen, ob sich die von den Pfarrgremien 2015 getroffene Entscheidung, sich als Gemeinde zu definieren, bewährt hat. Diese Überprüfung ist in großer Verantwortung zu beraten und zu entscheiden. Notwendig ist ein realistischer Blick auf die pastorale Situation vor Ort sowie auf die personellen Ressourcen an Ehrenamtlichen.

Eine solche Überprüfung der pastoralen Situation kann ergeben, dass ein neuer Zuschnitt der Gemeinden innerhalb der Pfarrei sinnvoller ist, indem z. B. Gemeinden sich zu einer größeren, neuen Gemeinde zusammenschließen, Gemeinden sich teilen oder auflösen.

Ob im Hinblick auf die Pfarrgremienwahl 2019 eine Überprüfung und ggf. Veränderung der Gemeindestruktur innerhalb einer Pfarrei erfolgen soll, entscheidet der Pfarreirat.

2. KRITERIEN ZUR GEMEINDEBILDUNG

Gemeinde wird im Seelsorgekonzept so umschrieben:

„Gemeinde ist zu verstehen als Versammlung von Christinnen und Christen um Jesus Christus. Dort leben und feiern sie ihren Glauben, geben Zeugnis in Tat und Wort und sind so nahe bei den Menschen in und für die Gesellschaft.“ (S. 52)

„Gemeinden als „Kirche vor Ort“ stehen damit unter dem Anspruch der Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Caritas. Auch wenn sie vielleicht nicht alle Grundvollzüge in der ganzen Fülle leben können, ist es doch schwer vorstellbar, dass es Gemeinden (...) geben könnte, die nicht beten oder in irgendeiner Weise Gottesdienst miteinander feiern, die nicht vom Glauben sprechen und ihn bezeugen und die nicht füreinander und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Menschen um sie herum eintreten.“ (S. 53)

Aus diesem Grundverständnis von Gemeinde ergeben sich folgende Kriterien für die Beurteilung, welcher Teilbereich der Pfarrei territorial als Gemeinde definiert werden soll:

a) Im Bereich Liturgie:

- ▶ Regelmäßige Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten, die mit oder ohne die Anwesenheit von Hauptamtlichen, Priestern oder Diakonen (mindestens einmal monatlich) gefeiert werden.
- ▶ Mitwirkung bei Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen (wenn diese von Hauptamtlichen geleitet werden), insbesondere an den hohen Festtagen.

b) Im Bereich Katechese/Weitergabe des Glaubens:

- ▶ Regelmäßiges Angebot der Glaubensweitergabe oder des Glaubensaustausches (z.B. Bibel-teilen, Glaubensgesprächskreis, Sakramentenkatechese...).
- ▶ Mitwirkung bei der auf Pfarreebene verantworteten katechetischen Angebote.

c) Im Bereich Caritas:

- ▶ Koordination ehrenamtlichen Engagements im Bereich Gemeindec Caritas.

d) Im Bereich der Gemeindeverantwortung:

- ▶ Bildung eines Gemeindeausschusses mit mindestens drei direkt gewählten Personen, der sich regelmäßig trifft (mindestens zweimal jährlich) und das Gemeindeleben koordiniert sowie die Gemeinde nach außen repräsentiert.
- ▶ Regelmäßiger Kontakt und Austausch des Gemeindeausschusses mit Gruppen, Verbänden und Einrichtungen in der Gemeinde sowie Sorge um ein gutes Miteinander.
- ▶ Regelmäßige Kommunikation und Abstimmung des Gemeindeausschusses mit dem Pfarreirat, dem Verwaltungsrat und dem Pastoralteam.

3. VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER GEMEINDESTRUKTUR

1. Der Pfarreirat beschließt, ob die Gemeindestruktur überprüft wird. Wird beschlossen, dass keine Überprüfung stattfindet, entfallen die weiteren Schritte.
2. Der Pfarreirat informiert alle Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei über das Verfahren zur Überprüfung und über die Kriterien zur Gemeindebildung. Er beauftragt die Gemeindeausschüsse, die Situation vor Ort zu beraten und ein Votum abzugeben.